

AUTORECHTSTAG AKTUELL

28. Januar 2014

Der Internetauftritt als Falle für Gebrauchtwagenhändler und Segen der Verbraucher

Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Universität Bielefeld

Bereits zwei Mal hat der Europäische Gerichtshof in der Vergangenheit zum Schutzgerichtsstand in Verbrauchersachen nach Maßgabe der Brüssel I-Verordnung Stellung bezogen. In dem aktuellen Vorlageverfahren vom 17.10.2013 (Rs. C-218/12) erwarb ein in Saarbrücken ansässiger Verbraucher einen Gebrauchtwagen bei einem Unternehmer in Frankreich. Dieser unterhielt eine Homepage mit einer französischen Telefonnummer sowie einer deutschen Mobilfunknummer jeweils mit internationaler Vorwahl. Dies war dem Verbraucher unbekannt. Dieser schloss vielmehr den Vertrag am Firmensitz des französischen Gebrauchtwagenhändlers und wollte anschließend etwaige Mängelgewährleistungsansprüche in Saarbrücken nach der Brüssel I-Verordnung geltend machen. Der Gerichtshof sieht dies überraschenderweise als zulässig an.

Die Tragweite dieses jüngsten Urteils zu Art. 15 Abs. 1 lit. c) Brüssel I-Verordnung kann von seinen praktischen und wirtschaftlichen Folgen für den gesamten Binnenmarkt gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Doch es gilt auch auf Aspekte einzugehen, die nicht Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens waren. Dies betrifft neben der Relevanz der Vorlageentscheidung für Dänemark und Schweiz ebenso einerseits die Frage, ob sich Gebrauchtwagenhändler durch individuelle oder vorformulierte Gerichtsstandsabreden schützen können.

Vor allem geht es um die Frage, welchem Recht der Kaufvertrag zwischen dem französischen Autohändler und dem in Deutschland ansässigen Käufer unterliegt. Welche Abwehrstrategien wie etwaige individuelle oder vorformulierte Rechtswahlabreden sind Unternehmern möglich, welche nicht? Oder können Unternehmer es ganz generell oder zumindest in der aktuellen Verhandlungssituation vor Ort ablehnen, mit Verbrauchern Verträge einzugehen, die in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz und mithin häufig eine abweichende Staatsangehörigkeit haben? Denn auf den ersten Blick scheint zumindest eine mittelbare Diskriminierung zu drohen, die einer Rechtfertigung bedarf.

Diesen Fragen geht beim 7. Deutschen Autorechtstag der Referent Prof. Dr. Ansgar Staudinger nach.

